

Reit- und Fahrverein PCH Dörnten e.V.



**Satzung des
„Reit- und Fahrverein PCH Dörnten e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Gewinnverwendung	3
§ 4 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beitrag	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Der Vorstand	5
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Auflösung des Vereins	8
§ 13 Inkrafttreten der Satzung	8

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein PCH Dörnten e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist in 38704 Liebenburg/Dörnten.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter VR 110244 eingetragen.
- (4) Er gehört der FN, den reiterlichen Verbänden, sowie dem Landessportbund Niedersachsen an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, rassistisch sowie konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind u.a.
 - a) Förderung des Reit- und Fahrspportes
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettbewerben auf öffentlichen Reit- und Fahrturnieren,
 - c) Durchführen von pferdesportlichen Veranstaltungen aller Art (Reit- und Fahrturniere, Reiter- und Fahrertage, Vereinsmeisterschaften, Vorträge, Schulungen, Informationsveranstaltungen usw.).

§ 3 Gewinnverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird Rechnung gelegt.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Jahresabrechnung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im Laufe der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Ebenso ist der Mitgliederversammlung ein Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bedarf, erforderlich. Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig, wenn der Vorstand seine Zustimmung gegeben und dies dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres möglich und muss durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Der Eingang der Austrittserklärung ist dem ausscheidenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen.
 - c) durch Ausschluss. Er ist aus wichtigem Grund möglich, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder Handlungen unternimmt, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind in jedem Falle zur Zahlung des Beitrages bis zum Zeitpunkt des Austrittes verpflichtet.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung enthält neben der Höhe der unterschiedlichen Beiträge alle Regelungen in Zusammenhang mit der Beitragszahlung und Richtlinien zur Beitragsermäßigung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, alle dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie eventuelle sonstige, zum ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens erlassene Vorschriften und Anweisungen, zu beachten. Es hat darüber auch die Pflicht, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der stimmberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenführer/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) der/dem Jugendwart/in,
 - f) der/dem Sportwart/in und
 - g) drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem erweiterten Vorstand ein von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins zu wählende/r Jugendsprecher/in und dessen Stellvertreter/in an.

- (3) In den Vorstand können nur Stammmitglieder gewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden jedoch nur im Fall der Verhinderung vertreten.
- (6) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand kann auch unter diesbezüglicher Mitteilung an den Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- (7) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (9) Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fragen. Er beschließt insbesondere über
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Kommissionen für besondere Zwecke,
 - Verwendung verfügbarer Mittel, soweit diese im Rahmen des Haushaltplanes liegen,
 - Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die im Rahmen des Vereinszweckes liegen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die sportliche Ausbildung der Mitglieder im Sinne des Vereins zu überwachen und zu fördern, pferdesportliche Veranstaltungen aller Art zu planen und durchzuführen.
- (10) Ausgaben, die den laufenden Haushaltsplan (siehe § 4 Abs. 5) überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (11) Über die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Auslagen können erstattet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (3) Anträge für Tagesordnungspunkte können bis zum 31.12. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht und in der Mitgliederversammlung besprochen werden. Auf der Mitgliederversammlung können Anträge zugelassen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten,
 - b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Entlastung,
 - d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Anträge
 - f) Neuwahlen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Ehren- und ordentlichen Mitgliedern. Jedes Ehren- und jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung kann auf Antrag beschlossen werden. Stehen bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern jeweils mehrere Mitglieder zur Wahl, so ist die Wahl in jedem Fall geheim durchzuführen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen worden sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung des Haushaltsplanes für das folgende

Jahr,

- d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben, insbesondere für größere Veranstaltungen,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Erteilung einer Stimmvollmacht für eine andere Person oder eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (11) Die gefassten Beschlüsse sind vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinander folgenden, mindestens vier Wochen auseinander liegenden, Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Es ist in den Einladungen jeweils gesondert darauf hinzuweisen, dass es sich um Auflösung des Vereins handelt.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$, unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nochmals vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des „Reit- und Fahrverein PCH Dörnten e.V. vom 24. Februar 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 18. Januar 2001 tritt damit außer Kraft.